



Verwaltungsgericht Hamburg
Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: irakisch,

- Kläger -

An Verkündungs-
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5123681-438,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Meins als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 08.12.2004 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst gestellt werden.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der nach seinen Angaben 1977 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehöriger. Auf seinen am 22.04.1999 gestellten Asylantrag wurde mit Bescheid vom 26.11.1999 ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak festgestellt.

Mit Verfügung vom 24.09.2004 wurde das Widerrufsverfahren eingeleitet und der Kläger hierzu angehört. Er hat darauf hingewiesen, dass er zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedsstaats der EU habe und hier einer regelmäßigen Arbeit nachgehe. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 08.12.2004 – zugestellt am 24.12.2004 – die mit Bescheid vom 26.11.1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Wegen der Begründung wird vollen Umfangs auf den Inhalt des Bescheids verwiesen (Bl. 18ff. der Widerrufsakte).

Der Kläger hat am 06.01.2005 die vorliegende Klage erhoben und darauf verwiesen, dass ein Widerruf nur in Betracht komme, wenn die seinerzeit geltend gemachte Verfolgung für

die Zukunft ausgeschlossen sei. Davon könne derzeit nicht die Rede sein. Zudem gebe es weitere Gründe, aus denen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling weiterhin vorliegen, zumindest Abschiebungsschutz zu gewähren sei. Er sei irreversibel homosexuell. Eine gelebte Sexualität habe er erst nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfahren. Er habe seit fünf Jahren einen festen Lebensgefährten, mit dem er seit drei Jahren zusammen lebe. Er könne seine Orientierung auch nicht verbergen, zumal in seinem jetzigen Alter der kulturelle Heiratszwang hinzukomme. Bislang habe es wegen der erfolgten Anerkennung keinen Grund gegeben, diese sexuelle Orientierung bekannt zu machen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.12.2004 (Az.: 5123681-438) aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des genannten Bescheides, soweit dieser entgegensteht, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die angegriffene Entscheidung.

Die den Kläger betreffenden Asylakten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat mit dem Hauptantrag Erfolg.

Die Beklagte hat zu Unrecht die mit Bescheid vom 26.11.1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak beim Kläger vorliegen, widerrufen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zusprechenden Entscheidungen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, also insbesondere dann, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr besteht. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben (vgl. zu den Anforderungen im Einzelnen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.2000, 9 C 12/00, NVwZ 2001, Seite 335f). Die Voraussetzungen für die Anerkennung liegen danach dann i.S. des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht mehr vor, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids bzw. wie vorliegend der gerichtlichen Entscheidung, die durch Erlass des Bescheides lediglich umgesetzt wurde, erheblich geändert haben und die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG deswegen nunmehr ausgeschlossen ist. Ob eine solche Änderung

eingetreten ist, beurteilt sich dabei nicht allein nach dem im Anerkennungsbescheid vom Bundesamt zu Grunde gelegten Sachverhalt, sondern nach den damals im Verfolgerstaat tatsächlich herrschenden Verhältnissen. Auch aus dem Ablauf einer längeren Zeitspanne ohne besondere Ereignisse im Verfolgerstaat kann eine erhebliche, die Pflicht zum Widerruf begründende Veränderung der Verhältnisse folgen. Neue Einschätzungen und neue Erkenntnisse über eine objektiv unveränderte Lage hingegen sind kein Widerrufsgrund i.S. des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Dies gilt auch für eine geänderte oder neu gebildete Rechtsprechung zur Verfolgungslage in einem Herkunftsstaat, sofern sie nicht ihrerseits auf einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse beruht.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Allerdings muss feststehen, dass bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, 1 C 21/04, juris, Rn 19ff, 23). Wenn für die Zukunft befürchtete Verfolgungsmaßnahmen keinerlei Verknüpfung mehr mit den früheren Maßnahmen aufweisen, die zur Anerkennung geführt haben, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung darstellen, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren mehr steht, gilt der allgemeine (Prognose-) Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und nicht der erleichterte sog. herabgesetzte oder herabgestufte Maßstab der hinreichenden Sicherheit vor erneuter bzw. wiederholter Verfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006, 1 C 15/05, juris, Rn 27).

Vorliegend ist danach der allgemeine Prognosemaßstab anzuwenden. Denn die Anerkennung des Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AusiG beruhte damals darauf, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein hohes Interesse des Regimes an der Ergreifung des Klägers bestanden hat, der zum Spitzensportler aufgebaut wurde und dann geflüchtet war, weshalb ihm Odei's Geheimdienst in besonderer Weise „im Nacken sitzen“ würde und im Übrigen einer seiner Brüder Spitzenfunktionär in der Demokratischen Volkspartei und ein anderer Bruder sehr aktiv in der PKK war (vgl. den Aktenvermerk vom 23.11.1999 auf Blatt 33R in der Asylakte 2 456 334-438). Der nunmehr geltend gemachte Verfolgungsgrund wegen Homosexualität steht damit in keinerlei Zusammenhang.

Der Kläger kann sich wegen seiner Homosexualität auf ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen, was den Widerruf der Anerkennung als Flüchtling nach § 51 Abs. 1 AusiG ausschließt.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 3 kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Nach Satz 4 dieser Bestimmung kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhän-

gig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Bereits seinem Wortlaut nach erfasst § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkungen, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen, also etwa auch die Verfolgung durch fundamentalistische Muslime (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O., Rn 23 zum Irak).

Einer bereits eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 BVerfGE 83, S. 216, 230 - 234 - folgendes ausgeführt:

"1. Bei Prüfung der Frage, ob sich ein Flüchtling in diesem Sinne in einer ausweglosen Lage befindet, vor der ihm das Asylrecht Schutz gewähren soll, sind alle Umstände in den Blick zu nehmen, die objektiv geeignet sind, bei ihm begründete Furcht vor (drohender) Verfolgung hervorzurufen. Sie kann sich aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen des Verfolgers ergeben, sofern diese ihn in Anknüpfung an ein asylerhebliches Merkmal treffen sollen und die erforderliche Intensität aufweisen. Eigene politische Verfolgung kann auch dann zu bejahen sein, wenn solche Maßnahmen den Betroffenen noch nicht erteilt haben, ihn aber - weil der Verfolger ihn bereits im Blick hat - demnächst zu erteilen drohen.

Damit hat es jedoch nicht sein Bewenden. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. In solcher Lage kann die Gefahr eigener politischer Verfolgung auch aus fremdem Schicksal abgeleitet werden.

In welchem Maße dies der Fall ist, wird je nach den tatsächlichen Verhältnissen, unter denen sich politische Verfolgung ereignet, unterschiedlich zu beurteilen sein. Allgemein ist jedoch davon auszugehen, daß die Gefahr eigener politischer Verfolgung wächst, je weniger der Staat selbst oder Dritte in einer dem Staat zuzurechnenden Weise bei ihren Verfolgungsmaßnahmen an ein bestimmtes Verhalten der davon Betroffenen anknüpfen, die Verfolgung also nicht mit einer von deren Tun ausgehenden realen oder vermeintlichen Gefahr in Verbindung steht und unabhängig von einem besonderen Anlaß vorgenommen wird, mit dem sie sich als Träger eines asylerheblichen Merkmals in Verbindung bringen lassen...

Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung der durch das asylerhebliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher und damit grundsätzlich allen Gruppenmitgliedern gilt, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, daß jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muß...

2. Hieraus ergibt sich, daß die unmittelbare Betroffenheit des Einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen ebenso wie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes politischer Verfolgung darstellen. Die Anknüpfung an die Gruppenzugehörigkeit bei Verfolgungshandlungen ist nicht immer eindeutig erkennbar. Oft tritt sie nur als ein mehr oder minder deutlich im Vordergrund stehender, die Verfolgungsbetroffenheit mitprägender Umstand hervor, der - je nach Lage der Dinge - für sich allein noch nicht die Annahme

politischer Verfolgung jedes einzelnen Gruppenmitglieds, wohl aber bestimmter Gruppenmitglieder rechtfertigt, die sich in vergleichbarer Lage befinden. Auch solchen Fällen im Übergangsbereich zwischen anlaßgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung muß Rechnung getragen werden, um das Phänomen politischer Verfolgung sachgerecht zu erfassen; tatsächlich bestehende asylrelevante Gefährdungslagen dürfen nicht in einer den Gewährleistungsinhalt des Grundrechts verkürzenden Weise unberücksichtigt bleiben.

Daraus folgt, daß die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder möglicherweise auch dann herzuleiten ist, wenn diese Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Hier wie da ist es von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet. Bezogen auf die fachgerichtlich entwickelten Unterscheidungen liegt es nahe, den vom Bundesverwaltungsgericht in Abgrenzung zur Gruppenverfolgung geprägten Begriff der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit (BVerwGE 70, 232, 233 f., 74, 31, 34) in diesem Sinne zu verstehen und ihn damit in einer Weise heuristisch zu verwenden, die der vielgestaltigen Realität politischer Verfolgung Rechnung trägt.“

Diese "fachgerichtliche" Einordnung ist vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154/90 -, BVerwGE 88, 367, 376-378 in folgender Weise vorgenommen worden:

"Die rechtliche Einordnung von tatsächlichen Gefährdungslagen im "Übergangsbereich zwischen anlaßgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung" bereitet allerdings insofern Schwierigkeiten, als das BVerfG mit der von ihm geforderten "Ausreise wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung" ... asylrechtliche Voraussetzungen normiert hat, die in den Fällen des von ihm nunmehr betonten "Übergangsbereich" im allgemeinen nicht erfüllt sind: Wer seine Heimat lediglich wegen erfolgter Referenzfälle politischer Verfolgung und wegen eines dort herrschenden feindseligen Klimas verläßt, ist - in Ermangelung einer eigenen Verfolgungsbetroffenheit bzw. wegen Fehlens der für eine Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte ... - in der Regel eben nicht wegen bestehender oder unmittelbar drohender (eigener) Verfolgung ausgereist. Den genannten Gefährdungslagen muß indes Rechnung getragen werden. Hierfür bedarf es jedoch eines geeigneten rechtlichen Kriteriums. Ein solches vermag nach Auffassung des erkennenden Senats maßgeblich die - im Mittelpunkt der bisherigen Asylrechtsprechung stehende - "Zumutbarkeitsformel" zu liefern. Danach hegt ein Asylsuchender begründete Furcht vor politischer Verfolgung, wenn es ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren Maßgeblich ist insoweit nicht das subjektive Furchtempfinden des Asylbewerbers. Das Grundrecht des Art. 16 II 2 GG geht vielmehr ... von einer objektiven Beurteilung der Verfolgungsgefahr aus. Bei einer objektiven Beurteilung können aber grundsätzlich auch "Referenzfälle" stattgefundenen und stattfindender politischer Verfolgung sowie ein "Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung" in einem Asylbewerber begründete Verfolgungsfurcht entstehen lassen, so daß es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Wann eine

Verfolgungsfurcht als begründet und asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt ... von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen jedoch ... nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, daß sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Asylbewerber die begründete Furcht ableiten läßt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden."

Unter Berücksichtigung der geschilderten Grundsätze ergibt sich folgendes:

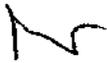
Der Kläger würde wegen seiner unumkehrbaren homosexuellen Veranlagung in seinem Heimatland in die Gefahr geraten, getötet zu werden oder Opfer von schweren körperlichen Misshandlungen zu werden, wobei mit diesen Maßnahmen seine Homosexualität getroffen werden soll.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger unumkehrbar homosexuell ist. Hieran besteht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung kein Zweifel. Bereits sein Auftreten und seine Körpersprache lassen ihn als Homosexuellen erscheinen. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung auch nachvollziehbar sein „outing“ und die auch jetzt noch bestehende Partnerschaft mit dem Zeugen schildern, mit dem er bereits seit Jahren zusammen lebt. Seine Angaben wurden vom Zeugen bestätigt. Beide haben auch am beim Standesbeamten im Bezirksamt die förmliche Lebenspartnerschaft geschlossen (Urkunde). Bestätigt wird diese Beziehung wie auch die Homosexualität vom Zeugen dem älteren Bruder des Klägers. Dieser hat besonders anschaulich seine damit vor gesellschaftlichen und kulturellen Zwängen zu sehenden Probleme mit dieser Erkenntnis geschildert. Er hat den Kläger zunächst „verstoßen“, dann aber wegen seiner Kinder, die den Kläger lieben, und wegen eines erlittenen Herzinfarkts mit dem Kläger wieder Frieden geschlossen. Die Homosexualität wird vom Kläger, der mittlerweile 29 Jahre alt ist, auch derart lange und intensiv offen gelebt, dass von einer Unumkehrbarkeit der homosexuellen Orientierung des Klägers auszugehen ist, insbesondere wenn man zur Kenntnis nimmt, dass nach dem derzeitigen Stand sexual-medizinischer Wissenschaft weder zur Homosexualität erzogen noch verführt werden könne, sie vielmehr aus einer starken biologischen Prädisposition erwachse (Zitat der Äußerung des BVerfG im Ur. v. 17.07.2002, 1 BvF 1/01 in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage in der BT-Drs. 16/2142 vom 04.07.2006). Der Kläger wird diese Homosexualität, die sein Leben seit Jahren prägt, auch im Irak nicht verbergen können. Er wird bereits sein gesamtes Auftreten und seine Körpersprache kaum erfolgreich verändern können, wird aber durch den gesellschaftlichen Druck, in diesem Alter verheiratet sein zu müssen, der nach den Angaben des Zeugen auch bereits seitens der noch im Irak verbliebenen Familienangehörigen durch Nachfragen nach der Verheiratung des Klägers aufgebaut wird, seine Homosexualität nicht erfolgreich verbergen können.

Als erkennbar Homosexueller läuft der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr, Opfer von Selbstjustiz Privater, insbesondere fundamentalistischer Muslime, zu werden und keine Hilfe von staatlicher Seite zu erhalten (ebenso für Homosexuelle im Irak: Verwaltungsgericht Köln, Ur. v., 08.09.2006, 18 K 9030/03.A). Die Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (vom 08.09.2006 an VG Köln) sowie des Deutschen Orientinstituts (vom 01.06.2006 an VG Köln) bestätigen in Fällen des Bekanntwerdens homosexueller Aktivitäten übereinstimmend die Gefahr der Selbstjustiz. Diese ist im Irak Ausdruck der dortigen Moral- und Sittenvorstellungen und eine bekannte Reaktion auf die homosexuelle Betätigung von Männern. Es drohen die Tötung des Betroffenen oder extreme Prügelstrafen. Diese Gefahr der Selbstjustiz geht einher mit dem Erstarren fundamentalistisch islamischer

Überzeugungen in der irakischen Gesellschaft und der Zunahme fundamentalistisch religiöser Gruppen (vgl. dazu auch den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak des Auswärtigen Amtes vom 29.06.2006 auf Seite 23 unter 3 h sowie die Hinweise auf die Sicherheitslage in dem Bericht „Irak, Die neue irakische Regierung“ des Informationszentrums Asyl und Migration vom 31.07.2006 auf Seite 14). Von einer zunehmenden Verfolgung und Ermordung Homosexueller im Irak ist auch in dem Bericht von Jennifer Copestake vom 06.08.2006, abgedruckt im „The Observer“, die Rede, ebenso in dem Bericht von Dennis Klein „Homo-Hölle Irak“, zu finden im Internet unter www.queer.de/szene_politik_international_detail.php?article_id=4666, unter Hinweis auf den Aufruf von Großajatolla Ali al-Sistani, Schwule „auf die Schlimmste, am meisten Schmerzen einflößende Weise“ zu töten. Übereinstimmend wird in den genannten Artikeln und den beiden Gutachten an das Verwaltungsgericht Köln auch berichtet, dass staatliche Stellen in derartigen Fällen keinen Schutz vor Verfolgung bieten (ebenso für Homosexuelle im Irak: Verwaltungsgericht Bremen, Ur. v. 28.04.2006, 7 K 632/05.A unter Hinweis auf ein Gutachten von Brocks vom 04.07.2005 an VG Leipzig, A 6 K 30060/03).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylVfG. Grundlage der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Meins